

# Peter Herzog: Die Verantwortung von Unternehmen für ihre Umweltbelastungen in Nicht-EU-Ländern

Der Autor ist Student der Rechtswissenschaft im 8. Fachsemester an der Universität Bayreuth. Der Beitrag entstand im Rahmen des Seminars „Corporate Governance, ESG and Sustainability“ bei Prof. Dr. Nina Nestler am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und internationales Strafrecht (Lehrstuhl Strafrecht III).

## A. Einführung: Unternehmen und Klimawandel

Die Sorge um das Klima ist in der Mitte der westlichen Gesellschaft angekommen.<sup>1</sup> In den letzten Jahrzehnten hat der stetige Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur zu einer Veränderung des Klimas geführt.<sup>2</sup> Dazu gehören der Anstieg des Meeresspiegels durch das Abschmelzen des Eises an den Polkappen, die Versauerung der Weltmeere, schwerere und länger andauernde Überschwemmungen und Dürren sowie die Zerstörung der Lebensgrundlagen vieler Lebewesen auf der Welt.<sup>3</sup> Es ist wissenschaftlicher Konsens, dass der Mensch dafür verantwortlich ist.<sup>4</sup> Die Hauptfaktoren sind die seit der Industrialisierung ausgestoßenen Treibhausgase, zu denen vor allem Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) gehört.<sup>5</sup> Der Ausstoß von CO<sub>2</sub> in die Atmosphäre führt zu einer Verdichtung der sich dort befindlichen Gase, wodurch die Wärmeabstrahlung der Erde in der Atmosphäre gefangen bleibt. Dies führt zu einem Anstieg der globalen Temperatur.<sup>6</sup> Der Anteil der Treibhausgase ist so hoch wie seit 800.000 Jahren nicht mehr und er ist um 50 % höher als noch vor 30 Jahren.<sup>7</sup> Bis heute hat sich die Temperatur der Erde seit der Industrialisierung um etwa 1 Grad Celsius erhöht.<sup>8</sup> Einigen Prognosen zufolge könnte im schlimmsten Fall ein Temperaturanstieg um 6,4 Grad Celsius bis zum Ende des Jahrhunderts drohen.<sup>9</sup> Die Folgen wären katastrophal. Ganze Länder würden von den Weltmeeren verschluckt und riesige Landstriche rund um den Äquator durch die Hitze unbewohnbar werden.<sup>10</sup>

Über 60 % der emittierten Treibhausgase lassen sich auf weniger als 100 Emittenten zurückführen.<sup>11</sup> Betrachtet man diese 100 Emittenten, befinden sich über 90 % von ihnen in privater Hand.<sup>12</sup> Diese international agierenden und

überwiegend in der Energieversorgung und Ölförderung tätigen Unternehmen tragen am meisten zum Klimawandel bei.

In dieser Arbeit wird die Verantwortung von Unternehmen für ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen und die daraus resultierenden Schäden durch den Klimawandel untersucht. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die globale Dimension des Klimawandels gelegt.

Anhand eines international tätigen Unternehmens mit Sitz in Deutschland wird untersucht, wie dieses für die durch den Klimawandel verursachten Umweltschäden verantwortlich gemacht werden kann. Da eine Haftung von Unternehmen für Umweltschäden durch CO<sub>2</sub>-Emissionen in internationalen Verträgen nicht geregelt ist, ist zu prüfen, inwieweit das nationale Recht die Grundlage für eine mögliche Haftung bieten kann. Dabei beschränkt sich diese Arbeit auf die privatrechtliche Haftung. Zunächst ist zu ermitteln, in welchen Fällen, wo und nach welchem Recht das Unternehmen in Anspruch genommen werden kann. Bei der anschließenden Betrachtung des deutschen Rechts muss dann festgestellt werden, dass die Haftung für Umweltschäden nicht einheitlich in einem Gesetz kodifiziert ist, sondern sich aus einer Vielzahl von Normen, Gesetzen und Rechtsgebieten ergibt.<sup>13</sup> Insoweit muss zunächst auf das Deliktsrecht zurückgegriffen werden. Dabei ist insbesondere auf die (rechtliche) Kausalität zwischen CO<sub>2</sub>-Emissionen und Klimaschäden einzugehen. Dort stellt sich dann die Frage, wie mit ausländischen Anlagengenehmigungen umzugehen ist. Nach der Darstellung des privatrechtlichen Haftungssystems kann dann abschließend ein Ausblick darauf gegeben werden, inwieweit das Privatrecht zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen kann.

<sup>1</sup> Chatzinerantzis/Herz, Climate Change Litigation Der Klimawandel im Spiegel des Haftungsrechts, NJOZ 2010, S. 594 (594).

<sup>2</sup> Stoll/Krüger, in: Proeßl, Internationales Umweltrecht, 2017, Kp. 9 Rn. 1.

<sup>3</sup> Hunter/Salzman/Zaelke, International Environmental Law and Policy, 3. Auflage 2007, S. 641.

<sup>4</sup> Frank, Klimawandel (auch) juristisch keine Blackbox, NVwZ 2018, S. 960 (960).

<sup>5</sup> Boyle/Redgwell, Birnie, Boyle & Redgwell's International Law and the Environment, 4. Auflage 2021, S. 357.

<sup>6</sup> Frank, NVwZ 2018 (Fn. 4), S. 960 (960).

<sup>7</sup> Boyle/Redgwell (Fn. 5), S. 638.

<sup>8</sup> Hunter/Salzman/Zaelke, (Fn. 3), S. 639.

<sup>9</sup> Boyle/Redgwell (Fn. 5), S. 359.

<sup>10</sup> Hunter/Salzman/Zaelke, (Fn. 3), S. 641.

<sup>11</sup> Heede, Tracing anthropogenic carbon dioxide and methane emissions to fossil fuel and cement producers 1854–2010, Climatic Change 2014, S. 229 (234 ff.); Griffin, CDP Carbon Majors Report 2017, <https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/reports/documents/000/002/327/original/Carbon-Majors-Report-2017.pdf> [Stand: 11.03.2022], S. 8.

<sup>12</sup> Griffin (Fn. 11), S. 8.

<sup>13</sup> Chatzinerantzis/Appel, Haftung für den Klimawandel, NJW 2019, S. 881 (882).

## B. Gerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht

Um die Haftung des deutschen Unternehmens zu bestimmen, muss zunächst geklärt werden, wo und nach welchem Recht es vor einem deutschen Gericht für im Ausland entstandene Klimaschäden in Anspruch genommen werden kann. Drei verschiedene Situationen sind denkbar.

Erstens: Das Unternehmen emittiert im Ausland und der Schaden tritt auch dort ein. Zweitens: Der Schaden tritt in Deutschland ein. Drittens könnte das Unternehmen direkt in Deutschland emittieren und der Schaden tritt im Ausland auf.

Die internationale Zuständigkeit wird nach der Brüssel Ia-VO<sup>14</sup> bestimmt. Nach Art. 4 I, 63 I Brüssel Ia-VO sind Unternehmen, die ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Hoheitsgebiet eines der EU-Mitgliedstaaten haben, vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen. Die Gerichtsbarkeit wird also nicht durch die Handlung oder das Schadensereignis, sondern durch den Sitz des Unternehmens bestimmt und ist bei einem deutschen Unternehmen, unabhängig eines grenzüberschreitenden Sachverhalts, in Deutschland eröffnet.

Das anwendbare materielle Recht wird durch die Rom II-VO<sup>15</sup> bestimmt. Diese gilt universell, d.h. unabhängig davon, ob die beteiligten Staaten und Rechtsordnungen neben Deutschland Teil der EU sind oder nicht.<sup>16</sup> Nach Art. 4 I Rom II-VO ist das Recht des Staates anzuwenden, in welchem der Schaden eingetreten ist. Der speziell für Umweltschäden geltende Art. 7 Rom II-VO erweitert diese Regel, indem dem Geschädigten zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt wird, das Recht des Staates anzuwenden, in dem das schädigende Ereignis stattfand. Dabei stellt sich die Frage, ob bei CO<sub>2</sub>-Emissionen von einem „Schaden“ im Sinne der Rom II-VO gesprochen werden kann. CO<sub>2</sub> ist in der Regel ungiftig, da es lediglich die Zusammensetzung der Atmosphäre verändert und nur eine Erhöhung der Durchschnittstemperatur auf der Erde bewirkt.<sup>17</sup> Aber auch das wird von Art. 7 Rom II-VO gedeckt. Er bezieht sich nicht nur auf Umweltschäden, sondern ausdrücklich auch auf Personen- und Sachschäden, die aus Umweltschäden herrühren. Das bedeutet, dass auch Schäden, die durch ein Umweltmedium transportiert werden und nur mittelbar mit dem schadensverursachenden Ereignis zusammenhängen, unter den Anwendungsbereich von Art. 7 Rom II-VO fallen.<sup>18</sup> Dieser

weite Anwendungsbereich ergibt sich auch aus dem Zweck der Verordnung: die Förderung eines hohen Umweltschutzniveaus.<sup>19</sup>

Neben dem verschuldensabhängigen Deliktsrecht sind über Art. 4 I Rom II-VO auch verschuldensunabhängige Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche wie § 1004 I BGB anwendbar, da diese als funktional gleichwertig angesehen werden.<sup>20</sup>

Deutsches Recht ist also anwendbar, wenn die schädigende Handlung oder das Schadensereignis in Deutschland stattfinden. Sollte kein Inlandsbezug vorliegen, muss das deutsche Gericht das Recht der beteiligten Staaten anwenden.

## C. Anspruch auf Schadensersatz, § 823 I BGB

Den Ausgangspunkt der Haftungsfrage stellt der Schadensersatzanspruch gem. § 823 I BGB dar. Demnach ist das Unternehmen zum Schadensersatz verpflichtet, wenn es vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt.

### I. Rechtsgutsverletzung

Zunächst muss eine Rechtsgutsverletzung vorliegen, was in den meisten Fällen von Klimaschäden unproblematisch skizzierbar ist.

Es wird zwischen *extreme-weather-events* und *slow-onset-events* unterschieden. Erstere sind typischerweise schwerwiegende Wetterereignisse, wie Starkregen, Überschwemmungen, Dürren etc. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie kurzfristig auftreten und nur von kurzer Dauer sind. Der Begriff *slow-onset-event* bezieht sich auf die Gegebenheiten, die mit dem stetigen Anstieg der Durchschnittstemperatur auf der Erde, wie zum Beispiel die Erhöhung des Meeresspiegels, im Zusammenhang stehen. Beide Ereignisse sind grundsätzlich gleichermaßen geeignet, das Eigentum zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Darüber hinaus ist ebenso eine Beeinträchtigung der Gesundheit denkbar. Neben der direkten Auswirkung von *extreme-weather-events* auf den Körper, stellen *slow-onset-events*, wie der stetige Temperaturanstieg, insbesondere für ältere und

<sup>14</sup> VO (EU) Nr. 1215/2012.

<sup>15</sup> VO (EG) Nr. 864/2007.

<sup>16</sup> Kieninger, *Englisches Deliktsrecht internationale Unternehmensverantwortung und deutsches Sorgfaltspflichtgesetz*, RIW 2021, S. 331 (335).

<sup>17</sup> Lehmann/Eichel, *Globaler Klimawandel und Internationales Privatrecht Zuständigkeit und anzuwendendes Recht für transnationale Klagen wegen Klimawandelbedingter Individualschäden*, *RabelsZ* 83 (2019), S. 77 (94).

<sup>18</sup> Lehmann/Eichel, *RabelsZ* 83 (2019) (Fn. 17), S. 77 (95).

<sup>19</sup> Lehmann/Eichel, *RabelsZ* 83 (2019) (Fn. 17), S. 77 (95).

<sup>20</sup> Junker, *Internationales Zivilprozessrecht*, 5. Auflage 2020, § 10 Rn. 7.

körperlich schwache Menschen ein großes Gesundheitsrisiko dar.

Zu beachten ist, dass als Voraussetzung das geschützte Rechtsgut tatsächlich geschädigt werden muss. Die Veränderung des Klimas und der Umwelt per se, also das bloße Auftreten von *extreme-weather* und *slow-onset-events*, ist nicht geschützt und stellt damit keinen Schaden i.S.d. § 823 I BGB dar.

Als sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB wird in der Literatur ein „Eigenrecht der Natur“ diskutiert.<sup>21</sup> Dieses begründet sich aus einer Erweiterung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts heraus, welches nun auch das emotionale Wohlbefinden des Einzelnen und somit dessen Interesse an einer schadensfreien Umwelt schützen soll.<sup>22</sup> Jedoch bricht dieses Konzept, insbesondere mit dem auf Individualinteressen ausgerichteten Schutzzweck des § 823 I BGB.<sup>23</sup> Dessen geschützte absolute Rechte zeichnen sich durch ihre Ausschluss- und Nutzungsfunktion aus, was der „Umwelt“ oder „Natur“ als Rechtssubjekt hingegen fehlt.<sup>24</sup> Genau dieser Umstand führte auch dazu, dass der Gesetzgeber mit dem Umweltschadengesetz (USchadG) ein Gesetz geschaffen hat, welches die bestehende Schutzlücke füllt.<sup>25</sup> Somit ist kein Raum für das Eigenrecht der Natur als sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB.

Schließlich können mit § 823 I BGB keine rein wirtschaftlichen Schäden geltend gemacht werden (z.B. der Verdienstausfall eines Skiliftbetreibers wegen Schneemangels).<sup>26</sup>

## II. Kausale Handlung

Die Verletzung des Rechtsguts muss auf einer kausalen Handlung beruhen. Die CO<sub>2</sub>-Emission muss also kausal für den entstandenen Schaden sein. Kennzeichnend für einzelne CO<sub>2</sub>-Emissionen ist, dass sie für sich genommen den Klimawandel und seine Folgen nicht auslösen würden und damit nicht hinreichend kausal für den Schadenseintritt sind.<sup>27</sup> Voraussetzung dafür ist das Zusammentreffen mehrerer

Emissionen mehrerer Emittenten. Diese so genannten "Summationsschäden"<sup>28</sup> zeichnen sich dadurch aus, dass sie über große Entfernungen oder über einen längeren Zeitraum auftreten und dass ihre einzelnen Verursachungsbeiträge von Emittenten geleistet werden, die für sich genommen nur unbedeutende Einzelbeiträge leisten.<sup>29</sup> In CO<sub>2</sub>-Fällen ist dies auch nicht auf kleine Emittenten beschränkt. Das deutsche Energieversorgungsunternehmen *RWE*, das zu den größten CO<sub>2</sub>-Emittenten der Welt gehört, hat seit den 1970er Jahren nur 0,47 % der gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen auf der Erde verursacht.<sup>30</sup> Das ist zwar relativ gesehen ein massiver Beitrag zum Klimawandel und den damit verbundenen Schäden, aber die Emissionen allein würden kaum ausreichen, um ihn in ähnlicher Weise oder überhaupt zu verursachen. Ein weiteres Problem ist, dass ab einem bestimmten Schwellenwert ein bestimmter CO<sub>2</sub>-Ausstoß für das konkrete Auftreten von Klimaschäden nicht mehr notwendig ist. Würde man über die einzelne Emission über dem Schwellenwert hinwegdenken, würde der Schaden genauso auftreten.<sup>31</sup>

## 1. Äquivalenztheorie

Ausgangspunkt für die Bestimmung rechtlicher Kausalität ist die Äquivalenztheorie. Eine Handlung ist danach für einen Schaden kausal, wenn der Schaden ohne die betreffende Handlung nicht eingetreten wäre (sog. *conditio-sine-qua-non*-Formel).<sup>32</sup>

Bereits diese Feststellung der Kausalität erweist sich bei Summationsschäden als schwierig.<sup>33</sup> Bei *extreme-weather-events*, deren Auftreten durch den Klimawandel lediglich begünstigt, nicht aber erst verursacht werden, lässt sich schon von vornherein nicht feststellen, ob die konkrete Naturkatastrophe ohne die Emission nicht oder bei welcher Emissionsschwelle sie eingetreten wäre.<sup>34</sup>

Auch wenn die Wissenschaft bereits Fortschritte macht, kann in diesen Schadensereignissen die Kausalität nach der Äquivalenztheorie zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgestellt

<sup>21</sup> Kohler, in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse Umwelthaftungsrecht – Grundlagen und Sondergesetze (UmweltHG, AtomG, BBergG, BImSchG, GenTG, HaftPflG, KSpG, WHG), 2017, Kp. Einleitung zum UmweltHR Rn. 66 ff.; Wagner, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 7 Schuldrecht – Besonderer Teil IV §§ 705–853 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Produkthaftungsgesetz, 8. Auflage 2020, § 823 BGB Rn. 354; Hinteregger, Civil Liability and the Challenges of Climate Change A Functional Analysis, JETL 2017, S. 238 (258 ff.).

<sup>22</sup> Kohler, in: Staudinger (Fn. 21), Kp. Einleitung zum UmweltHR Rn. 66; Wagner, in: MüKo BGB (Fn. 21), § 823 BGB Rn. 354.

<sup>23</sup> Wagner, in: MüKo BGB (Fn. 21), § 823 BGB Rn. 354.

<sup>24</sup> Kohler, in: Staudinger (Fn. 21), Kp. Einleitung zum UmweltHR Rn. 69.

<sup>25</sup> Kohler, in: Staudinger (Fn. 21), Kp. Einleitung zum UmweltHR Rn. 71; Wagner, in: MüKo BGB (Fn. 21), § 823 BGB Rn. 355.

<sup>26</sup> Weller/Tran, Klimawandelklagen im Rechtsvergleich private enforcement als weltweiter Trend?, ZEuP 2021, S. 573 (598).

<sup>27</sup> Kohler, in: Staudinger (Fn. 21), Kp. Einleitung zum UmweltHR Rn. 174.

<sup>28</sup> Chatzinerantzis/Herz, NJOZ 2010 (Fn. 1), S. 594 (597).

<sup>29</sup> Kohler, in: Staudinger (Fn. 21), Kp. Einleitung zum UmweltHR Rn. 174; Chatzinerantzis/Herz, NJOZ 2010 (Fn. 1), S. 594 (597).

<sup>30</sup> Wagner, Klimahaftung vor Gericht, 2020, S. 20.

<sup>31</sup> Verheyen/Lürs, Klimaschutz durch Gerichte in den USA 2. Teil Zivilrecht, ZUR 2009, S. 129 (136); Weller/Tran, ZEuP 2021 (Fn. 26), S. 573 (599).

<sup>32</sup> Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 45. Auflage 2021, § 45 Rn. 28.

<sup>33</sup> Chatzinerantzis/Appel, NJW 2019 (Fn. 13), S. 881 (882).

<sup>34</sup> Wagner (Fn. 30), S. 49; Verheyen/Lürs, ZUR 2009 (Fn. 31), S. 129 (136).

werden.<sup>35</sup> Bei *slow-onset-events* ist diese Kausalität zumindest denkbar. Der Temperaturanstieg auf der Erde beruht nicht auf einer Wahrscheinlichkeit und steht in direktem Zusammenhang mit dem CO<sub>2</sub>-Anteil in der Atmosphäre.<sup>36</sup> Eine bestimmte Emission trägt also einen bestimmten Anteil an diesem Anstieg. Denkt man sich die Emission hinweg, so hätte dies einen direkten Einfluss auf die Geschwindigkeit der globalen Erwärmung. Die Äquivalenz ist gegeben. Tatsächlich ist es so, dass sich in den wenigsten Fällen der genaue Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen berechnen lässt. Denn neben den oben angesprochenen Großemittenten, deren CO<sub>2</sub>-Ausstoß beobachtet und dokumentiert wird, insbesondere wenn er im öffentlichen Interesse steht, existieren unzählige weitere Emittenten, bei denen das nicht der Fall ist. Deren genauer CO<sub>2</sub>-Ausstoß kann nicht zurückverfolgt werden. Für die juristische Kausalität hat das wiederum zur Folge, dass davon auszugehen ist, dass diese Emissionen nicht für den Schadenseintritt notwendig waren.<sup>37</sup> Die Äquivalenz muss für diese Fälle verneint werden.<sup>38</sup>

Zur Bestimmung der Kausalität könnte auch auf das Waldschadensurteil des BGH zurückgegriffen werden.<sup>39</sup> Die Entscheidung betrifft eine Klage eines Waldbesitzers, der die Bundesregierung wegen des Auftretens von saurem Regen in Anspruch nahm. Der saure Regen wurde auf Luftverschmutzungen, insbesondere auch von sich in der Nähe befindlichen emittierenden Anlagen, zurückgeführt und führte zum Absterben der betroffenen Wälder. Im Ergebnis lehnte der BGH eine Staatshaftung ab. Er stellte unter anderem fest, dass es fraglich sei, ob angesichts des von vielen zusammenwirkenden Faktoren abhängigen Ursachennetzes der konkrete Emissionsbeitrag und sein Kausalanteil überhaupt zuverlässig ermittelt oder abgeschätzt werden könne.<sup>40</sup>

Dies kann in genauso für CO<sub>2</sub>-Emissionen festgestellt werden.<sup>41</sup> Jedoch wird der saure Regen der Waldschadensfälle hauptsächlich durch die Emission von Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) verursacht. Dieses verhält sich in der Atmosphäre ganz anders als CO<sub>2</sub>. SO<sub>2</sub> breitet sich nur lokal um das Emissionsgebiet herum aus und wirkt daher nur in einem begrenzten Gebiet. Es kann außerdem, beispielsweise durch Winde, in alle Richtungen transportiert werden.<sup>42</sup> Das macht es unmöglich

festzustellen, ob die Emissionen tatsächlich zu den konkreten sauren Regenfällen und den damit einhergehenden Waldschäden geführt haben. CO<sub>2</sub> hat hingegen eine globale Wirkung. Wenn es in die Atmosphäre aufgenommen wird, positionieren sich sämtliche dort befindliche Partikel gleichmäßig zueinander. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen haben daher am einen Ende der Erde die gleiche Wirkung wie am anderen. Folglich hat jeder Emittent, egal wo er sich auf der Erde befindet und wieviel er emittiert, mit seinem Beitrag eine Wirkung als Verursacher des Klimawandels.<sup>43</sup> Die beiden Gase verhalten sich also grundsätzlich verschieden und das Waldschadensurteil kann nicht dazu verwendet werden, die Kausalität von CO<sub>2</sub>-Emissionen und Klimaschäden zu verneinen.

Im Ergebnis sind folglich nur die CO<sub>2</sub>-Emissionen äquivalent kausal, die statistisch nachweisbar zu *slow-onset-events* beitragen.

## 2. Adäquanztheorie

Darüber hinaus verlangt der verschuldensabhängige § 823 I BGB mehr als nur einen äquivalenten Schaden. Der Schaden muss dem Emittenten objektiv zurechenbar sein. Dies geschieht mithilfe der Adäquanztheorie. Sie besagt, dass ein adäquater Zusammenhang dann vorliegt, wenn eine Tatsache im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, einen Erfolg in dieser Art herbeizuführen.<sup>44</sup> Dies wird wiederum in verschiedenen Formeln und Fallgruppen konkretisiert.

Nach der Risikoerhöhungsformel ist die Handlung dann adäquat, wenn sie das Risiko des Schadenseintritts wesentlich erhöht hat.<sup>45</sup> In Emissionsfällen ist eine solche wesentliche Erhöhung jedoch ausgeschlossen. Selbst der weltweit größte CO<sub>2</sub>-Emittent, die Ölfördergesellschaft *Saudi Aramco*, hat seit 1965 nur 4,5 % der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen verursacht.<sup>46</sup> Das bedeutet, dass selbst der größte CO<sub>2</sub>-Emittent nur einen unbedeutenden Beitrag zur Erhöhung der Gefahr durch den Klimawandel leistet.<sup>47</sup>

<sup>35</sup> *Marjanac/Patton*, Extreme weather event attribution science and climate change litigation an essential step in the causal chain?, JENRL 2018, S. 265 (297 ff.).

<sup>36</sup> *Chatzinerantzis/Herz*, NJOZ 2010 (Fn. 1), S. 594 (596 ff.).

<sup>37</sup> *Kohler*, in: Staudinger (Fn. 21), Kp. Einleitung zum UmweltHR Rn. 173.

<sup>38</sup> *Kohler*, in: Staudinger (Fn. 21), Kp. Einleitung zum UmweltHR Rn. 173, 215.

<sup>39</sup> BGH, 10.12.1987, III ZR 220/86 – NJW 1988, S. 478.

<sup>40</sup> BGH, 10.12.1987, III ZR 220/86 – NJW 1988, S. 478 (481).

<sup>41</sup> *Wagner* (Fn. 30), S. 52 ff.; *Chatzinerantzis/Appel*, NJW 2019 (Fn. 13), S. 881 (882).

<sup>42</sup> *Frank*, Störerhaftung für Klimaschäden?, NVwZ 2017, S. 664 (667).

<sup>43</sup> *Frank*, NVwZ 2017 (Fn. 42), S. 664 (667).

<sup>44</sup> BGH, 07.04.2000, V ZR 39/99 – NJW 2000, S. 2901 (2902).

<sup>45</sup> *Chatzinerantzis/Appel*, NJW 2019 (Fn. 13), S. 881 (882).

<sup>46</sup> *Griffin* (Fn. 11), S. 14.

<sup>47</sup> Vgl. *Chatzinerantzis/Appel*, NJW 2019 (Fn. 13), S. 881 (882).

Eine weitere Formel zur Bestimmung der Adäquanz ist die Vorhersehbarkeitsformel. Demnach ist ein Verhalten dann adäquat, wenn es allgemein geeignet ist, den eingetretenen Erfolg zu erzielen und nicht nur unter ganz besonderen, eigentümlichen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu vernachlässigenden Umständen eintritt.<sup>48</sup> Mit anderen Worten: Es muss für den Emittenten offensichtlich gewesen sein, dass seine Emission zum Klimawandel und seinen Folgen, insbesondere den konkreten Folgeschäden, führen würde.<sup>49</sup> Dafür muss eine *ex ante*-Perspektive eingenommen werden.<sup>50</sup> Es kommt darauf an, welcher Kausalverlauf für einen optimalen Beobachter zum Zeitpunkt der Emission vorhersehbar war.<sup>51</sup> Obwohl der Ausstoß von CO<sub>2</sub> und eine mögliche globale Erwärmung von Wissenschaftlern bereits im 19. Jahrhundert in Verbindung gebracht wurden, wurde das Thema Klimawandel erst in den 1980er Jahren, spätestens mit der Gründung des *Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)* im Jahre 1990, konkret. Erst dann waren die Folgen der CO<sub>2</sub>-Emissionen weltweit bekannt und sind dem Unternehmen im Rahmen der Vorhersehbarkeitsformel zuzurechnen.<sup>52</sup> Im Rahmen der Adäquanztheorie bedeutet dies, dass erst ab diesem Zeitpunkt dem Emittenten die durch seine Emissionen verursachten Schäden zugerechnet werden können. Diejenigen in der Zeit davor waren besonders eigentümliche, unwahrscheinliche und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu vernachlässigende Umstände und somit nicht adäquat.<sup>53</sup>

In der Literatur wird gelegentlich auch mit dem Zweck der Adäquanz argumentiert. Sozialadäquates Verhalten, das für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben unabdingbar ist und sich im Rahmen des von der Rechtsordnung Erlaubten bewegt, soll von der Haftung ausgenommen werden.<sup>54</sup> Im Ergebnis bedeutet das, dass die Emissionen von Kraftwerken, die der Energieerzeugung dienen, in der Regel legalisiert werden. Begründet wird dies damit, dass die Energieerzeugung dem Gemeinwohl dient und durch hoheitliches Handeln des Staates (z.B. in Deutschland nach § 4 ff. BImSchG) genehmigt wurde. Diese Verallgemeinerung mag nicht zu überzeugen. Der BGH hat in seiner Rechtsprechung bereits dem Gemeinwohl dienende Handlungen für den Schadenseintritt als adäquat

angesehen. Im Jahr 1955 entschied das Gericht einen Fall, welcher von einer verunglückten Typhusimpfung handelte. Ein dadurch verursachter bösartiger Abszess führte zum Tod einer Frau. Die ursächliche Impfung wurde vom BGH als für den Schaden adäquat eingestuft.<sup>55</sup> Die Impfung diente dem Gemeinwohl, da sie die weitere Ausbreitung der Krankheit verhinderte, und war zudem nicht nur staatlich genehmigt, sondern auch angeordnet.<sup>56</sup>

Die Genehmigung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ist vergleichbar. Sie stellt eine Abwägung des Gesetzgebers zwischen wirtschaftlichen und ökologischen Faktoren dar. Der Ausstoß von CO<sub>2</sub> wird trotz seiner Folgen für das Klima, insbesondere aufgrund seines Nutzens für die Energieversorgung weiterhin erlaubt.<sup>57</sup> Die Genehmigung von CO<sub>2</sub> verhält sich somit vergleichbar zur Impfanordnung der BGH-Entscheidung. Die Adäquanz entfällt damit nicht pauschal, nur weil sie sozial anerkannt und sogar staatlich genehmigt wurde. Hoheitliche Genehmigungen werden aber an späterer Stelle der Prüfung relevant.<sup>58</sup>

In der Literatur stößt man auf das Argument, dass CO<sub>2</sub> ein für den Menschen ungiftiges Gas ist und seine Emission daher gesellschaftlich zu tolerieren sei bzw. toleriert wird.<sup>59</sup> Dieses Argument ist in zweierlei Hinsicht zweifelhaft. Zum einen lässt es die direkte Wirkung von CO<sub>2</sub> auf andere geschützte Rechtsgüter wie das Eigentum außer Acht, zum anderen würde dieses Argument verallgemeinert dazu führen, dass alle Fälle verketteter Kausalität nicht im Wege der Adäquanztheorie zurechenbar wären. Jede Schädigungshandlung, die nicht unmittelbar den Schaden am Schadensobjekt verursachen konnte, wäre dann von der Haftung ausgenommen. Auch diesem Argument kann daher nicht gefolgt werden.

Im Ergebnis wirft die Adäquanztheorie ernsthafte, aber überwindbare Probleme auf, sodass zumindest die CO<sub>2</sub>-Emissionen seit den 1980er Jahren im Wege der Vorhersehbarkeitsformel zum Schaden adäquat kausal sind.

### 3. Ökologische Kausalität

Aufgrund der oben dargelegten Einschränkungen müssen alternative Kausalitätsansätze für Emissionsfälle diskutiert

<sup>48</sup> RG, 04.07.1938, V ZR 17/38 – RGZ 158, S. 34 (38).

<sup>49</sup> *Oetker*, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 2 Schuldrecht – Allgemeiner Teil I, § 249 BGB Rn. 111; *Kahl/Weller*, Climate Change Litigation, 2021, Kp. T Rn. 55; *Hinteregger*, JETL 2017 (Fn. 21), S. 238 (252).

<sup>50</sup> *Oetker*, in: MüKo BGB (Fn. 49), § 249 BGB Rn. 111; *Kahl/Weller* (Fn. 49), Kp. T Rn. 55; *Hinteregger*, JETL 2017 (Fn. 21), S. 238 (252).

<sup>51</sup> *Oetker*, in: MüKo BGB (Fn. 49), § 249 BGB Rn. 111.

<sup>52</sup> *Kahl/Weller* (Fn. 49), Kp. T Rn. 52; *Hinteregger*, JETL 2017 (Fn. 21), S. 238 (252 ff.).

<sup>53</sup> Vgl. RG, 04.07.1938, V ZR 17/38 – RGZ 158, S. 34 (38).

<sup>54</sup> *Wagner* (Fn. 30), S. 62; *Kahl/Weller* (Fn. 49), Kp. T Rn. 61.

<sup>55</sup> BGH, 17.10.1955, III ZR 84/54 – NJW 1955, S. 1876.

<sup>56</sup> BGH, 17.10.1955, III ZR 84/54 – NJW 1955, S. 1876.

<sup>57</sup> *Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 12. Auflage 2021, Kp. Einführung Rn. 9.

<sup>58</sup> Siehe C. III. 2.

<sup>59</sup> *Wagner*, (Fn. 30), S. 62.

werden. Im Rahmen eines ökologischen Kausalitätskonzepts wird eine gesamtschuldnerische Haftung in Verbindung mit Sorgfaltspflichten befürwortet. Die Emittenten hätten sich durch ihre fortgesetzten Emissionen nicht auf die erkennbare Tatsache eingestellt, dass auch scheinbar kleinste Emissionen weitreichende Umweltschäden auslösen können.<sup>60</sup>

Zunächst ist festzuhalten, dass hier der Anteil, der bis in die 1980er Jahre emittierten Emissionen ausgeschlossen werden muss, da, wie oben erörtert, bis dahin keine solche Sorgfaltspflicht bestand. Andererseits, und im Gegensatz zu den obigen Ausführungen, könnten Schäden, die durch *extreme-weather-events* verursacht wurden, geltend gemacht werden.

Der Ansatz widerspricht jedoch der Vorschrift des § 830 I 2 BGB. Dieser regelt die gesamtschuldnerische Haftung in den Fällen, in denen nicht festgestellt werden kann, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch sein Handeln verursacht hat. Voraussetzung ist allerdings, dass jeder einzelne Beitrag für sich genommen ausgereicht hätte, den konkreten Schaden zu verursachen.<sup>61</sup> Emissionsfälle und damit Summationsschäden sind jedoch genau durch das Gegenteil gekennzeichnet. Erst in der Summe führen sie zum Schaden. Der ökologische Kausalitätsbegriff widerspricht daher dem ausdrücklichen gesetzgeberischen Willen und bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.<sup>62</sup>

#### 4. Market-share liability

Ein anderer, vor allem im US-amerikanischen Recht diskutierter und angewandter Ansatz versucht das Problem, dass bei einer Vielzahl von Emissionen, die einzeln eine statistisch nachweisbare Erhöhung des Schadensrisikos bewirken, der eingetretene Schaden aber nicht kausal auf eine einzelne Emission zurückgeführt werden kann, damit zu lösen, dass der Geschädigte einen auf den jeweiligen Anteil an der Risikoerhöhung begrenzten Schadensersatzanspruch gegen die Emittenten hat.<sup>63</sup> Das als *market-share-liability*<sup>64</sup> bekannt gewordene Konzept lässt die Emittenten also in Höhe ihres Anteils am CO<sub>2</sub>-Gesamtausstoß an den durch den Klimawandel verursachten Schäden haften. Auch dieses Konzept hat den Vorteil, dass Schäden aus *extreme-weather-events* in die Haftung einbezogen werden können.

<sup>60</sup> Kohler, in: Staudinger (Fn. 21), Kp. Einleitung zum UmweltHR Rn. 158.

<sup>61</sup> Spindler, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 61. Edition [Stand: 01.02.2022], § 830 BGB Rn. 34; Frank, Klimahaftung und Kausalität, ZUR 2013, S. 28 (30).

<sup>62</sup> Kohler, in: Staudinger (Fn. 21), Kp. Einleitung zum UmweltHR Rn. 164.

<sup>63</sup> Kohler, in: Staudinger (Fn. 21), Kp. Einleitung zum UmweltHR Rn. 165.

<sup>64</sup> Hinteregger, JETL 2017 (Fn. 21), S. 238 (257).

<sup>65</sup> Kohler, in: Staudinger (Fn. 21), Kp. Einleitung zum UmweltHR Rn. 166.

<sup>66</sup> Kohler, in: Staudinger (Fn. 21), Kp. Einleitung zum UmweltHR Rn. 166.

<sup>67</sup> Kohler, in: Staudinger (Fn. 21), Kp. Einleitung zum UmweltHR Rn. 166.

<sup>68</sup> Kohler, in: Staudinger (Fn. 21), Kp. Einleitung zum UmweltHR Rn. 167.

<sup>69</sup> Kohler, in: Staudinger (Fn. 21), Kp. Einleitung zum UmweltHR Rn. 165.

Jedoch würde es eine Abkehr von der im deutschen Recht geltenden Prämisse der linearen Kausalität der Handlung zum Schaden hin zu einer Haftungsvermutung bedeuten, die nur die Wahrscheinlichkeit der Schadensverursachung berücksichtigt.<sup>65</sup> Im Umkehrschluss könnte dies bedeuten, dass eine Haftung auch dann bejaht werden müsste, wenn abschließend festgestellt werden kann, dass die konkrete Emission nicht kausal für den konkreten Schaden war. Der Emittent haftet dann für seinen Beitrag an der Erhöhung der Wahrscheinlichkeit des Schadens.<sup>66</sup> Dies widerspricht wiederum dem grundlegenden deutschen Rechtsverständnis von Kausalität.

Darüber hinaus besteht das Problem, dass der individuelle Emissionsbeitrag von Kleinstemittenten nur in den seltensten Fällen statistisch berechnet werden kann. Dies führt dazu, dass der Geschädigte gegenüber diesen keinen Schadensersatz geltend machen kann. Und wenn es möglich sein sollte, den Ausstoß zu berechnen, ist selbst der Anteil der größten CO<sub>2</sub>-Emittenten und damit der Anspruch des Geschädigten kaum erwähnenswert.<sup>67</sup> Das Konzept der *market-share-liability* kommt zwar theoretisch zu dem Ergebnis, dass jeder Emittent gegenüber dem Geschädigten nur für seinen individuellen Beitrag verantwortlich ist. Dies steht jedoch im Widerspruch zum Grundsatz des § 249 I BGB. Demnach ist der Zustand wiederherzustellen, als ob der zum Ausgleich verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Die *market-share-liability* bricht den Grundsatz der Totalreparation.<sup>68</sup>

Damit verstößt das Prinzip gegen den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers. Außerdem ist der Ansatz aufgrund der unüberschaubaren Zahl von CO<sub>2</sub>-Emittenten nicht praktikabel. Beide Probleme wären gelöst und das Konzept könnte anwendbar sein, wenn der Geschädigte mit einer kleinen und identifizierbaren Gruppe von Emittenten konfrontiert wäre.<sup>69</sup> In Fällen von CO<sub>2</sub>-Emissionen ist dies jedoch nicht der Fall.

#### 5. Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Haftung für Schäden durch *extreme-weather-events* im Wege der Äquivalenztheorie ausgeschlossen werden muss. Statistisch berechenbare Emissionen, welche *slow-onset-events* und damit einhergehende Schäden verursachen, sind hingegen kausal.

Diese können aber nach der Vorhersehbarkeitstheorie erst ab den 1980er Jahren den Emittenten adäquat zugerechnet werden. Alternative Ansätze zur Kausalität verstoßen gegen den gesetzgeberischen Willen.

### III. Rechtswidrigkeit

Eine weitere Voraussetzung für die Haftung des Unternehmens gem. § 823 I BGB ist, dass die schädigende Handlung rechtswidrig ist. Rechtmäßig ist die Handlung, wenn die Rechtsordnung die Schädigung des Rechtsgutes ausnahmsweise zulässt. Eine Anwendung der allgemeinen Rechtfertigungsgründe und der im Zivilrecht anerkannten strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe ist in Klimafällen nicht denkbar. Darüber hinaus sind die Verkehrssicherungspflichten von Bedeutung.<sup>70</sup> Deren Einhaltung wird insbesondere im Umweltrecht durch privat- und öffentlich-rechtliche Duldungspflichten geregelt.<sup>71</sup>

#### 1. Privat- und öffentlich-rechtliche Duldungspflichten

Eine privatrechtliche Duldungspflicht für Emissionen von Dritten findet sich in § 906 BGB. Danach muss der Eigentümer eines Grundstücks die Zuführung bestimmter nicht-physischer Stoffe dulden, die sein Grundstück nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen (§ 906 I 1 BGB). Eine solche unerhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Auswirkungen die in Gesetzen festgelegten Grenz- oder Richtwerte nicht überschreiten (§ 906 I 2 BGB). Zunächst muss zwischen der ursprünglichen CO<sub>2</sub>-Emission und der endgültigen Beeinträchtigung unterschieden werden. CO<sub>2</sub> ist ein Gas, das im Allgemeinen für den Menschen ungiftig und für Sachgüter unschädlich ist. § 906 I BGB ist daher anwendbar und der Geschädigte muss die Einwirkung von CO<sub>2</sub> dulden. Davon abzugrenzen sind Klimafolgeschäden. *Extreme-weather* und Teile der *slow-onset-events* zeichnen sich vor allem durch ihre Körperlichkeit aus. Stürme, schwere Regenfälle oder Überflutungen sind sog. Grobimmissionen, zu deren Duldung § 906 I BGB nicht verpflichtet.<sup>72</sup> Er kann daher nicht als Maßstab für die Rechtmäßigkeit der durch CO<sub>2</sub>-Emissionen entstandenen Klimaschäden als schädigende Handlung herangezogen werden. Zudem würde die Duldungspflicht nur

für Einwirkungen auf das Eigentum gelten, nicht aber beispielsweise für Einwirkungen auf die Gesundheit.<sup>73</sup>

Eine öffentlich-rechtliche Duldungspflicht könnte sich aus § 14 I BImSchG ergeben. Demnach kann die Einstellung einer Anlage, deren Genehmigung unanfechtbar geworden ist, nicht auf der Grundlage privatrechtlicher Ansprüche verlangt werden. Da § 823 I BGB aber nicht die Einstellung einer Anlage (z.B. zur Abwendung weiterer oder drohender Schäden), sondern nur Schadensersatz gewährt, ist auch diese Duldungspflicht als Maßstab für die Rechtmäßigkeit der Emission nicht anwendbar. Sie wird aber später bei der Prüfung von § 1004 BGB erneut relevant.<sup>74</sup>

#### 2. Hoheitliche Anlagengenehmigung

Eine Duldungspflicht könnte sich aber aus der hoheitlichen Genehmigung der emittierenden Anlage in Verbindung mit den damit vorgegebenen einzuhaltenden Emissionsgrenzwerten ergeben.<sup>75</sup> Die Anlagen der Großemittenten dienen überwiegend der Energieerzeugung. In Deutschland sind diese Unternehmen gem. §§ 2, 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu einer Versorgung der Allgemeinheit verpflichtet. Dabei stellt § 1 I Hs. 2 EnWG fest, dass die Energieerzeugung zunehmend auf erneuerbaren, also insbesondere klimaneutralen Energien beruhen soll. Im Umkehrschluss bedeutet das aber auch, dass zumindest ein Teil der Energieerzeugung heutzutage nicht klimaneutral von statten gehen kann.<sup>76</sup> Aus dieser legislativen Wertung kann wiederum geschlossen werden, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen, die im Hinblick auf die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte genehmigt wurde, legalisiert werden und damit rechtmäßig i.S.d. § 823 I BGB sind.<sup>77</sup>

Fraglich ist aber, wie in einem deutschen Verfahren mit ausländischen Anlagengenehmigungen, d.h. der legislativen bzw. hoheitlichen Entscheidung eines anderen Staates, umgegangen werden muss. Während eine deutsche Anlagengenehmigung beachtlich ist,<sup>78</sup> stellt sich bei ausländischen Genehmigungen die Frage, welchen Einfluss diese auf das deutsche Recht haben bzw. haben können. Oder anders ausgedrückt: Inwieweit wirkt die Genehmigung, die in dem Staat erteilt wurde, in dem sich die Anlage befindet,

<sup>70</sup> Weller/Tran, ZEuP 2021 (Fn. 26), S. 573 (599).

<sup>71</sup> Wagner, (Fn. 30), S. 81 ff.

<sup>72</sup> BGH, 20.04.1990, V ZR 282/88 – NJW 1990 S. 1910 (1991); Brückner, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 8 Sachenrecht §§ 854–1296 WEG ErbbauRG, § 906 BGB Rn. 40 ff.; vgl. BGH, 18.04.1991, III ZR 1/90 – NJW 1991, S. 2770 (2771).

<sup>73</sup> Kohler, in: Staudinger (Fn. 21), Kp. Einleitung zum UmweltschRn. 236.

<sup>74</sup> Siehe D. III.

<sup>75</sup> Kahl/Weller, (Fn. 49), Kp. T Rn. 59 ff.

<sup>76</sup> Kahl/Weller, (Fn. 49), Kp. T Rn. 60.

<sup>77</sup> Kahl/Weller, (Fn. 49), Kp. T Rn. 61.

<sup>78</sup> Lehmann/Eichel, RabelsZ 83 (2019) (Fn. 17), S. 77 (101).

außerhalb dieses Staates?<sup>79</sup> In der Vergangenheit wurde vor allem in der Rechtsprechung strikt das Territorialitätsprinzip angewendet. Demnach war die territoriale Wirkung der Genehmigung auf den Genehmigungsstaat beschränkt, weil sie als Verwaltungsakt qualifiziert wird.<sup>80</sup> Dem steht jedoch entgegen, dass die Genehmigung nicht per se über die Grenzen des Ausstellungsstaates hinauswirkt, sondern nur von einem anderen Staat anerkannt werden soll.<sup>81</sup> Das Territorialitätsprinzip käme also gar nicht zur Anwendung. Außerdem würde die Nichtanerkennung dazu führen, dass im Falle einer Verurteilung des Emittenten (z.B. zur Einstellung der Anlage) die Nichtanerkennung des Urteils im anderen Staat provoziert würde.<sup>82</sup> Dies wird besonders deutlich, wenn man davon ausgeht, dass im ausländischen Staat eine höhere Hürde an die Genehmigung gestellt wird als in Deutschland. Eine "schädlichere" deutsche Genehmigung rechtfertigt den Ausstoß von CO<sub>2</sub>, eine aus einem anderen Staat, der höhere Anforderungen stellt, dagegen nicht. Und das nur, weil sie aus dem Ausland stammt. Das Territorialitätsprinzip ist im vorliegenden Fall also nicht anwendbar. Ein weiterer Maßstab könnte sich aus der Rom II-VO ergeben. Nach Art. 17 Rom II-VO sind bei der Beurteilung des Verhaltens des Schädigers die Sicherheits- und Verhaltensregeln des Handlungsortes faktisch und soweit angemessen zu berücksichtigen. Dies gibt dem Gericht einen Beurteilungsspielraum, um zwischen den beiden Rechtsordnungen zu vermitteln.

In der Literatur sind dafür drei Kriterien herausgearbeitet worden. Erstens darf der Betrieb der Anlage nicht gegen internationale oder europäische Vorschriften verstoßen. Zweitens müssen die Genehmigungsvoraussetzungen im ausländischen Staat denen im Urteilsstaat im Wesentlichen gleichwertig sein. Schließlich muss das betroffene Unternehmen die Möglichkeit gehabt haben, sich an dem ausländischen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.<sup>83</sup> Insgesamt sind bei der Anerkennung ausländischer Genehmigungen die Umweltschutzziele des Art. 7 Rom II-VO zentral zu berücksichtigen.<sup>84</sup> Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen erhebliche Unterschiede im Umweltschutz zwischen den beiden Staaten bestehen. Willkürlich festgelegte CO<sub>2</sub>-Grenzwerte oder auf dubiose Weise erlangte Genehmigungen

müssen nicht berücksichtigt werden.<sup>85</sup> Letztlich muss also darauf geachtet werden, dass die ausländische Genehmigung mit der deutschen inhaltlich vergleichbar ist und dass das deutsche Schutzniveau annähernd eingehalten oder übertroffen wird.<sup>86</sup> Ist dies der Fall und handelt der Emittent innerhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte, so ist sein CO<sub>2</sub>-Ausstoß nicht rechtswidrig.

### 3. Ergebnis

Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Unternehmen ist in der Regel rechtmäßig. Zwar sind weder privatrechtliche noch öffentlich-rechtliche Duldungspflichten ersichtlich, jedoch legalisiert die hoheitliche Genehmigung von Anlagen die CO<sub>2</sub>-Emissionen innerhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte. Dabei sind auch ausländische Anlagengenehmigungen zu berücksichtigen.

### IV. Endergebnis

Eine Haftung nach § 823 I BGB besteht nicht. Zwar sind statistisch berechenbare CO<sub>2</sub>-Emissionen seit den 1980er Jahren die durch *slow-onset-events* Schäden hervorrufen kausal, sie sind jedoch in der Regel nicht rechtswidrig. Die Unternehmen emittieren innerhalb ihrer hoheitlichen Genehmigungen.

Eine Haftung wäre in den Fällen gegeben, in denen das Unternehmen die vorgeschriebenen Grenzwerte überschreitet, aber nur für diesen überschreitenden Teil an Emissionen. Denn zumindest seit den 1980er Jahren muss dem Unternehmen die Auswirkungen des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bewusst sein, sodass es den Taterfolg, also die Klimafolgeschäden, billigend in Kauf nimmt.<sup>87</sup>

### D. (Vorbeugender) Unterlassungsanspruch, § 1004 I 2 BGB

Neben einem Schadensersatzanspruch haben Geschädigte bzw. potentiell Geschädigte auch ein Interesse daran, sich vor (weiteren) drohenden Schäden zu schützen. § 1004 I 2 BGB gewährt einen Unterlassungsanspruch gegen wiederholte

<sup>79</sup> Junker, Internationale Umwelthaftung der Betreiber von Energieanlagen nach der Rom II-Verordnung, in: Klees/Gent, Energie Wirtschaft Recht, Festschrift für Peter Salje zum 65. Geburtstag am 9. Februar 2013, 2013, S. 243 (256).

<sup>80</sup> BGH, 10.03.1978, V ZR 73/76 – DVBl 1979, S. 226 (227); Junker, in: FS für Salje (Fn. 79), S. 243 (260); Lehmann/Eichel, RabelsZ 83 (2019) (Fn. 17), S. 77 (99).

<sup>81</sup> Martiny, Grenzüberschreitende Umwelthaftung im Schnittfeld zwischen Internationalem Privatrecht und Internationalem Verwaltungsrecht, in: Knopp/Wolff, Umwelt Hochschule Staat, Festschrift für Franz-Joseph Peine zum 70. Geburtstag, 2016, S. 181 (191).

<sup>82</sup> Martiny, in: FS für Peine (Fn. 81), S. 181 (191).

<sup>83</sup> Junker, in: FS für Salje (Fn. 79), S. 243 (261 ff.); Martiny, in: FS für Peine (Fn. 81), S. 181 (193); Lehmann/Eichel, RabelsZ 83 (2019) (Fn. 17), S. 77 (100 ff.); Weller/Tran, ZEuP 2021 (Fn. 26), S. 573 (596).

<sup>84</sup> Junker, in: FS für Salje (Fn. 79), S. 243 (261 ff.).

<sup>85</sup> Lehmann/Eichel, RabelsZ 83 (2019) (Fn. 17), S. 77 (104).

<sup>86</sup> Martiny, in: FS für Peine (Fn. 81), S. 181 (192).

<sup>87</sup> Vgl. Grundmann, in: MüKo BGB (Fn. 49), § 276 BGB Rn. 161.

Störungshandlungen. Entgegen dem Wortlaut ist der Anspruch auch auf erstmalig drohende Beeinträchtigungen anwendbar.<sup>88</sup>

## I. Konkrete Gefahr einer erstmaligen Beeinträchtigung

Voraussetzung dafür ist das Bestehen einer konkreten Gefahr einer erstmaligen Beeinträchtigung. Die Erstbegehungsgefahr liegt insbesondere dann vor, wenn eine Verletzungshandlung ernsthaft und spürbar zu befürchten ist oder unmittelbar bevorsteht.<sup>89</sup> Dies kann auch dann der Fall sein, wenn zu der geschaffenen potentiell kausalen Schadensquelle ein weiteres Ereignis hinzukommen muss, um die Beeinträchtigung endgültig zu realisieren, was in den zu untersuchenden Klimafolgeschäden der Fall ist.<sup>90</sup> Um die Beeinträchtigung herbeizuführen, müssen neben dem CO<sub>2</sub>-Ausstoß auch die *extreme-weather* oder *slow-onset-events* auftreten. Falls das Eintreten der Beeinträchtigung zeitlich nicht bestimmbar ist, was insbesondere für *slow-onset-events* gilt, muss sie hinreichend wahrscheinlich sein.<sup>91</sup> Fraglich ist, wie die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestimmt werden kann. Problematisch ist dabei, dass das Auftreten von *extreme-weather-events* nicht, und das Auftreten von *slow-onset-events* nur in einem sehr großen Zeitrahmen vorausgesagt werden kann. Der zeitliche Abstand zwischen der potentiellen Verletzungshandlung (der Emission) und dem Eintreten des Schadens ist einerseits hoch und andererseits kaum bestimmbar.<sup>92</sup> Abhilfe kann die *je/desto-Formel* aus dem öffentlichen Sicherheits- und Umweltrecht schaffen.<sup>93</sup> Demnach sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringer, je höher das rechtliche Interesse und je größer der zu befürchtende Schaden ist.<sup>94</sup> Wie oben ausgeführt, können die möglichen Klimafolgeschäden katastrophal sein. Nicht nur, dass *extreme-weather-events* bereits heute gehäuft auftreten, in Zukunft könnten vor allem *slow-onset-events* verheerende Folgen haben. Der Anstieg der globalen Erdtemperatur und des Meeresspiegels bedroht die höchsten Rechtsgüter, wie Gesundheit und Eigentum.

Insbesondere sind diese Beeinträchtigungen langfristig betrachtet irreversibel. Der Meeresspiegel und die durchschnittliche Temperatur können an einem Ort auf absehbare Zeit nicht gesenkt werden. Die erstmalige Beeinträchtigung ist hinreichend wahrscheinlich und es besteht somit eine konkrete Gefahr.

## II. Störereigenschaft des Unternehmens

Außerdem müsste das Unternehmen als Störer qualifiziert werden, wobei zwischen Zustandsstörer und Handlungsstörer unterschieden wird.<sup>95</sup>

Zustandsstörer ist der Sachherrscher, der unabhängig von seinem eigenen tatsächlichen Beitrag zur Beeinträchtigung, diese durch Handlung oder Unterlassen auf seinem Grundstück verursacht.<sup>96</sup> In den hier vorliegenden Distanzfällen hat das Unternehmen keine unmittelbare Verfügungsgewalt über das Grundstück oder die Sache, welche die Rechtsgüter der gefährdeten Partei bedroht (von einigen zufälligen Ausnahmen abgesehen).<sup>97</sup> Es ist daher kein Zustandsstörer.<sup>98</sup>

Das Unternehmen wäre ein Handlungsstörer, wenn es die Beeinträchtigung durch sein Verhalten verursacht hätte.<sup>99</sup> Nach herrschender Meinung ist – parallel zur deliktischen Haftung – die Kausalität Voraussetzung für das beeinträchtigende Verhalten.<sup>100</sup> Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zur Kausalität verwiesen und festgestellt werden, dass nur Emissionen seit den 1980er Jahren für Schäden aus *slow-onset-events* für die Beeinträchtigung kausal sind.<sup>101</sup> Weiterhin wird zwischen direkter und indirekter Beeinträchtigung unterschieden. Letztere ist bei Schäden durch den Klimawandel üblich, da die CO<sub>2</sub>-Emission per se keinen direkten Schaden verursachen. Aus diesem Umstand ergeben sich weitere Haftungsvoraussetzungen, die bereits aus dem Deliktsrecht bekannt sind: Kausalität nach der Adäquanztheorie und die Verletzung von Sorgfaltspflichten (den Anlagengenehmigungen und Grenzwertvorgaben).<sup>102</sup> Auch insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

<sup>88</sup> *Fritzsche*, in: BeckOK BGB (Fn. 61), § 1004 BGB Rn. 95 ff.; *Thole*, in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Staudinger BGB Buch 3 Sachenrecht §§ 985–1011 (Eigentumsschutz und Eigentümer-Besitzer-Verhältnis), 2019, § 1004 BGB Rn. 464 ff.

<sup>89</sup> *Fritzsche*, in: BeckOK BGB (Fn. 61), § 1004 BGB Rn. 96.

<sup>90</sup> BGH, 17.09.2004, V ZR 230/03 – NJW 2004, S. 3701 (3702); *Frank*, Aspekte zur Risikobewertung beim Eigentumsschutz gem. § 1004 BGB am Beispiel der Klimaklage eines peruanischen Bauern gegen RWE, ZUR 2019, S. 518 (519 ff.).

<sup>91</sup> *Frank*, ZUR 2019 (Fn. 90), S. 518 (520).

<sup>92</sup> Vgl. *Frank*, ZUR 2019 (Fn. 90), S. 518 (519, 520).

<sup>93</sup> *Frank*, ZUR 2019 (Fn. 90), S. 518 (518 ff.).

<sup>94</sup> *Frank*, ZUR 2019 (Fn. 90), S. 518 (520).

<sup>95</sup> *Thole*, in: Staudinger (Fn. 88), § 1004 BGB Rn. 255.

<sup>96</sup> *Raff*, in: MüKo BGB (Fn. 72), § 1004 BGB Rn. 170; *Wagner* (Fn. 30), S. 41.

<sup>97</sup> *Kahl/Weller* (Fn. 49), Kp. T Rn. 86.

<sup>98</sup> *Frank*, Climate Change Litigation Klimawandel und haftungsrechtliche Risiken Erwiderung auf Chatzinerantzis/Herz (NJOZ 2010, 594 = NJW 2010, 910), NJOZ 2010, S. 2296 (2298).

<sup>99</sup> *Thole*, in: Staudinger (Fn. 88), § 1004 BGB Rn. 256; *Kahl/Weller* (Fn. 49), Kp. T Rn. 87.

<sup>100</sup> *Thole*, in: Staudinger (Fn. 88), § 1004 BGB Rn. 255.

<sup>101</sup> BGH, 24.11.1967, V ZR 196/65 – NJW 1968, S. 1281; *Frank*, NJOZ 2010, S. 2296 (2298).

<sup>102</sup> *Kahl/Weller* (Fn. 49), Kp. T Rn. 88; *Wagner* (Fn. 30), S. 70; *Chatzinerantzis/Herz*, NJOZ 2010 (Fn. 1), S. 594 (594).

Das Unternehmen ist kein Handlungsstörer, solange es innerhalb der genehmigten Grenzwerte emittiert.

### III. Duldungspflicht, § 14 S. 1 BImSchG

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht ist insbesondere § 14 S. 1 BImSchG zu beachten, da § 1004 I BGB die Einstellung einer emittierenden Anlage zumindest ermöglicht. Dies wird jedoch durch § 14 S. 1 BImSchG in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Genehmigung der Anlage unanfechtbar geworden ist. Davon muss grundsätzlich ausgegangen werden. Die emittierenden Anlagen des Unternehmens werden im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Genehmigung betrieben und stellen damit eine solche unanfechtbare Anlage dar. Wie oben beschrieben, sind auch ausländische Genehmigungen zu berücksichtigen.

Problematisch ist der räumliche Anwendungsbereich des § 14 S. 1 BImSchG. Der Wortlaut bezieht sich auf das Nachbargrundstück. Nachbar i.S.d. BImSchG ist, wer in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu der emittierenden Anlage steht.<sup>103</sup> In den hier zu untersuchenden Fällen der weitreichenden grenzüberschreitenden Sachverhalte kann ein solch enger Zusammenhang jedoch nicht angenommen werden. Dies hätte zur Folge, dass der entfernte Nachbar nicht der Duldungspflicht unterliegen würde und im Gegensatz zum nahen Nachbarn die Einstellung der Anlage verlangen könnte. Dadurch könnte wiederum der Regelungsgehalt des § 14 S. 1 BImSchG und der vom Gesetzgeber vorgenommene wirtschaftliche Interessenausgleich zwischen Emittent und Nachbar umgangen werden.<sup>104</sup> Um dies zu verhindern, muss das benachbarte Grundstück i.S.d. § 14 S. 1 BImSchG so verstanden werden, dass eine unmittelbare Nachbarschaft nicht vorliegen muss, sondern das Grundstück sich im generellen Einwirkungsbereich der Anlage befinden muss.<sup>105</sup> Für CO<sub>2</sub>-Emissionen bedeutet dies, dass das für jedes Grundstück auf der Erde der Fall ist. Der Geschädigte unterliegt der Duldungspflicht des § 14 S. 1 BImSchG, unabhängig von seinem räumlichen Verhältnis zur Anlage.

## IV. Endergebnis und Rechtsfolgen

Der potentiell Geschädigte hat daher keinen vorbeugenden Unterlassungsanspruch gem. § 1004 I 2 BGB. Trotz der drohenden Beeinträchtigungen ist das Unternehmen nicht als Handlungsstörer zu qualifizieren, da es im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten handelt. Insbesondere kann die Einstellung der Anlage wegen § 14 S. 1 BImSchG nicht verlangt werden. In den wohl seltenen Fällen, in denen das Unternehmen seine Genehmigungen und vorgegebene Emissionsgrenzwerte überschreitet und damit seine Sorgfaltspflicht verletzt, besteht ein Anspruch auf Unterlassung der störenden Handlung (der Grenzwertüberschreitung) und, sollte das nicht ausreichen, um die Beeinträchtigung zu beseitigen, sogar ein Anspruch darauf, durch positives Tun vor der Beeinträchtigung geschützt zu werden.<sup>106</sup>

### E. Weitere Ansprüche

Neben dem Schadensersatzanspruch gem. § 823 I BGB und dem Unterlassungsanspruch gem. § 1004 I 2 BGB kommen weitere Ansprüche in Betracht.

#### I. Nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche, § 906 II 2 BGB (analog)

Ein Anspruch gem. § 906 II 2 BGB, wonach der Eigentümer einer beeinträchtigten Sache einen Schadensersatzanspruch (sog. Aufopferungsanspruch) gegen denjenigen hat, dessen Einwirkung er nach § 906 I 1 BGB zu dulden hat, besteht nicht. Wie oben beschrieben, ist § 906 I 1 BGB wegen der physischen Wirkung des Klimawandels nicht anwendbar. Zudem wären nur Eigentümer in der unmittelbaren Nachbarschaft ausgleichsberechtigt, was Distanzfälle grundsätzlich ausschließt.<sup>107</sup> Letzteres gilt ebenso für den Ausgleichsanspruch gem. § 906 II 2 BGB analog<sup>108</sup>, der Schadensersatz gewährt, wenn eine zu duldenende Einwirkung auf ein Grundstück (insb. bei Grobemissionen; sog. faktischer Duldungszwang<sup>109</sup>) das zumutbare Maß einer entschädigungslosen Hinnahme überschreitet.<sup>110</sup>

<sup>103</sup> BVerwG, 22.10.1982, 7 C 50/78 – NJW 1983, S. 1507 (1508); Kohler, in: Staudinger (Fn. 21), § 14 BImSchG Rn. 8.

<sup>104</sup> Wagner (Fn. 30), S. 89.

<sup>105</sup> Roßnagel, in: Koch/Pache/Scheuing, GK-BImSchG, 36. Ergänzungslieferung Juni 2014, § 14 Rn. 70; Storost, in: Ule/Laubinger/Repkewitz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, 239. Ergänzungslieferung Dezember 2021, § 14 Rn. D 5.

<sup>106</sup> Thole, in: Staudinger (Fn. 88), § 1004 BGB Rn. 467.

<sup>107</sup> Kohler, in: Staudinger (Fn. 21), Kp. Einleitung zum UmweltHR Rn. 56; Wagner (Fn. 30), S. 109; Chatzinerantzis/Herz, NJOZ 2010 (Fn. 1), S. 594 (594).

<sup>108</sup> Klimke, in: Krüger (Hrsg.) BeckOGK BGB, [Stand: 01.06.2021], § 906 BGB Rn. 380.

<sup>109</sup> Klimke, in: BeckOGK (Fn. 108), § 906 Rn. 363, 365.

<sup>110</sup> Klimke, in: BeckOGK (Fn. 108), § 906 Rn. 352; sofern man, entgegen dem Gesagten, die Anwendung bejaht, stellt sich die Problematik der Präklusion des Anspruchs, s. Klimke, in: BeckOGK (Fn. 108), § 906 Rn. 366 ff.

## II. Schadensersatzanspruch, § 14 S. 2 BImSchG

Dem Geschädigten könnte ein Schadensersatzanspruch gem. § 14 S. 2 BImSchG zustehen. Demnach kann derjenige, der aufgrund der Regelung des § 14 S. 1 BImSchG die Einstellung einer emittierenden Anlage nicht verlangen kann und Vorkehrungen zum Schutz der Benachteiligung i.S.d. § 14 S. 1 BImSchG technisch oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, Schadensersatzansprüche geltend machen. Voraussetzung dafür ist aber grundsätzlich der bestehende Anspruch auf Einstellung der Anlage.<sup>111</sup> Wie oben gezeigt,<sup>112</sup> besteht dieser gem. § 1004 I 2 BGB nur dann, wenn das Unternehmen die genehmigten Emissionsgrenzwerte überschreitet. Von der technischen Möglichkeit, diese einzuhalten, kann ausgegangen werden, sodass der Anspruch aufgrund der Möglichkeit von Schutzvorkehrungen nicht besteht. Darüber hinaus ist fraglich, ob § 14 S. 2 BImSchG über ein enges Nachbarschaftsverhältnis hinaus, also auf die hier vorliegenden weit grenzüberschreitenden Fälle, überhaupt anwendbar ist.<sup>113</sup>

## III. Umwelthaftungsgesetz

Das Umwelthaftungsgesetz (UmwHG) gewährt in § 1 UmwHG Ersatz für Personen- und Sachschäden, die durch eine Umwelteinwirkung verursacht werden. Im Gesetzesentwurf vom 10. Mai 1990 heißt es, dass Umweltschäden, die nicht einem einzelnen Schädiger zugeordnet werden können und die auf eine allgemeine Umweltbelastung zurückzuführen sind, nicht erfasst werden.<sup>114</sup> Die durch CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachten Klimaschäden sind durch beides gekennzeichnet. Somit ist das UmwHG nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers auf die zu untersuchenden Fälle nicht anwendbar.<sup>115</sup>

## IV. Umweltschadensgesetz

Auch das Umweltschadensgesetz (USchadG), das die Pflichten zur Gefahrenabwehr und Sanierung von Umweltschäden festlegt, ist nicht anwendbar. Das Gesetz ist als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren, fällt nicht in den Anwendungsbereich von Art. 1 I Rom II-Verordnung und ist somit in grenzüberschreitenden Sachverhalten nicht anwendbar.<sup>116</sup> Darüber hinaus regelt es, mit Ausnahme einer Pflicht zur

Zusammenarbeit mit anderen EU-Staaten in § 12 USchadG, solche nicht selbst.

## F. Ergebnisse

Insgesamt ist festzustellen, dass Unternehmen nach deutschem Privatrecht nicht für durch ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachte Klimaschäden haften. Zunächst einmal ist nur ein kleiner Teil der Emissionen rechtlich kausal. Insbesondere *extreme-weather-events* werden durch den Klimawandel nur begünstigt und es ist (noch) nicht möglich, den genauen Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen an deren Auftreten oder Ausmaß zu bestimmen. Außerdem müssen Anlagengenehmigungen aus dem In- und Ausland beachtet werden, die den CO<sub>2</sub>-Ausstoß hoheitlich rechtfertigen. Handelt das Unternehmen innerhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte und damit im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten, kann keine Haftung begründet werden. Überschreitet es diese, muss § 14 S. 1 BImSchG beachtet werden, nachdem eine unanfechtbar gewordene Anlage nicht eingestellt werden kann.

## G. Ausblick: Privatrecht zur Bekämpfung des Klimawandels

Eine Haftung von Unternehmen für Schäden durch den Klimawandel besteht nach deutschem Recht also nicht. In anderen Ländern werden Unternehmen jedoch gelegentlich für ihren Beitrag zum Klimawandel verurteilt. Zuletzt wurde in den Niederlanden das Unternehmen *Shell*, alle seine Subunternehmen und alle seine Kunden aufgefordert, ihre Treibhausgasemissionen um 45 % zu reduzieren.<sup>117</sup> Solch ein Urteil stellt jedoch noch die Ausnahme dar. In den meisten vergleichbaren Fällen wird die Haftung verneint. Beispielsweise erklärte sich ein US-amerikanisches Gericht für unzuständig und wies eine entsprechende Klage ab, weil es der Überzeugung ist, dass der Klimawandel keine rechtliche, sondern eine politische Frage sei, die von Parlament und Regierung gelöst werden müsse.<sup>118</sup>

Das Privatrecht steht vor einigen Problemen, welche dessen Anwendung daran hindern, einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels zu leisten. Zunächst entscheidet eine Klimaklage nur über eine einzige Situation zwischen zwei konkreten Parteien. Weitere, ähnlich geschädigte Parteien

<sup>111</sup> Guckelberger, in: Kotulla, Bundesimmissionsschutzgesetz Band 1, 23. Ergänzungslieferung September 2019, § 14 BImSchG Rn. 37.

<sup>112</sup> Siehe D. IV.

<sup>113</sup> Dagegen: BGH, 10.12.1987, III ZR 220/86 – NJW 1988, S. 478 (479); Jarass, in: Bundes-Immissionsschutzgesetz, 13. Auflage 2020, § 14 BImSchG Rn. 23; Roßnagel/Hentschel, in: Führ, GK-BImSchG, 2. Auflage 2019, § 14 Rn. 51, 105; Wagner (Fn. 30), S. 109 ff.; dafür: Reh binder/Thiel, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 96. Ergänzungslieferung September 2021, § 14 BImSchG Rn. 39 ff.; § 3 BImSchG Rn. 25 ff.

<sup>114</sup> BT-Drucks. 11/7104, S. 16.

<sup>115</sup> Reh binder, in: Umweltrecht (Fn. 113), § 1 UmwHG Rn. 32.; Wagner (Fn. 30), S. 108 ff.

<sup>116</sup> Beckmann/Wittmann, in: Umweltrecht (Fn. 113), Kp. Vorbemerkung USchadG Rn. 25.

<sup>117</sup> Rechtbank Den Haag, 26.05.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339; Wagner, NJW 2021, S. 2256 (2257).

<sup>118</sup> Wagner (Fn. 30), S. 128; Hinteregger, JETL 2017 (Fn. 21), S. 238 (244).

müssen jeweils einzeln gegen das Unternehmen klagen, um ihre Ansprüche durchzusetzen. Das macht eine wirksame Durchsetzung von Klimazielen auf dem Gerichtsweg ineffizient. Dies wird besonders deutlich, wenn man den zeitlichen Rahmen eines solchen Verfahrens betrachtet. Der Fall eines peruanischen Landwirts gegen den deutschen Energiekonzern RWE, welcher jetzt in zweiter Instanz vor dem Oberlandesgericht Hamm anhängig ist, begann bereits 2015. In dem Rechtsstreit geht es um die Haftung von RWE für den möglichen Bruch eines Staudamms und die daraus resultierende Überflutung und Zerstörung eines Dorfes aufgrund der verstärkten Schmelze am nahegelegenen Gletscher. Heute, im Jahr 2022, befindet sich das Gericht immer noch in der Beweisaufnahme und es ist sicher, dass es in absehbarer Zeit nicht zu einem Urteilsspruch kommen wird.<sup>119</sup> Darüber hinaus wäre eine weitere Instanz möglich, was zu einem jahrzehntelangen Prozess führen könnte. Und das alles nur für eine einzige Entscheidung. Das Verfahren ist zudem kostspielig und die Wahl des Beklagten von außen betrachtet willkürlich.<sup>120</sup> Dass ausgerechnet *RWE* haften oder dass nur *Shell* zur Reduzierung seiner Treibhausgasemissionen verpflichtet werden soll und nicht einer der anderen zahlreichen großen CO<sub>2</sub>-Emittenten, ist Zufall.

Die Lösung des Problems muss also an anderer Stelle gesucht werden. Das öffentliche Recht ist geeigneter, den Klimawandel zu bekämpfen. Es kann abstrakte und generalpräventive Regelungen treffen und vor allem verschiedene Interessen gegeneinander abwägen. Neben der Bedrohung durch Klimaschäden müssen weiterhin auch die wirtschaftlichen Interessen aller, auch dem Schadensfall fremde, Parteien berücksichtigt werden. Es kann nicht das Ziel sein, sämtliche

CO<sub>2</sub>-Emissionen auf null zu reduzieren.<sup>121</sup> Das ist aus heutiger Sicht auch gar nicht möglich, denn die Menschheit ist vor allem von der Energieversorgung und der Ölförderung abhängig, welche zwangsläufig CO<sub>2</sub> ausstoßen.<sup>122</sup> Das öffentliche Recht kann neben Verboten und Schadensersatz auch mit anderen Mitteln arbeiten. Sei es die Festlegung von Grenzwerten, die Verpflichtung zum Emissionshandel oder die finanzielle Förderung von klimaneutralen Technologien.<sup>123</sup> Im Gegensatz zum Deliktsrecht ist es dem öffentlichen Recht somit möglich verhältnismäßige und abgestufte Antworten zu geben.<sup>124</sup> Dem steht auch nicht entgegen, dass das öffentliche Recht nur einen territorial begrenzten Anwendungsbereich hat.<sup>125</sup> Dies ist auch dem Deliktsrecht nicht fremd, da es auf die Anerkennung von Urteilen in anderen Staaten angewiesen ist.<sup>126</sup> Für den EU-Raum ist dies zwar mit der Brüssel Ia-VO und der Rom II-VO vertraglich geregelt. In Nicht-EU-Ländern ist man jedoch weitgehend auf einzelne zwischenstaatliche Verträge angewiesen. Wenn es solche Verträge für den Klimaschutz nicht gibt, weil sich die Staaten nicht einigen können, ist es unwahrscheinlich, dass staatenübergreifende Urteile anerkannt werden, die genau dies zum Thema haben.<sup>127</sup> Insbesondere wenn sich das Unternehmen an die im Ausland festgelegten Emissionsstandards hält und das Land wirtschaftlich von dem Unternehmen profitiert, ist eine Anerkennung des Urteils nicht zu erwarten.

Eine privatrechtliche Haftung von Unternehmen kann also nicht zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen. Gerichtsverfahren, wie der oben angesprochene RWE-Fall, können lediglich die Aufmerksamkeit weiter auf das Thema lenken. Nach deutschem Privatrecht besteht, wie dargestellt, diese Haftung jedoch schon gar nicht.

<sup>119</sup> Verfahrensgang einsehbar unter: <https://www.germanwatch.org/de/14198> [Stand: 11.03.2022].

<sup>120</sup> *Hinteregger*, JETL 2017 (Fn. 21), S. 238 (244).

<sup>121</sup> *Kahl/Weller* (Fn. 49), Kp. T Rn. 67.

<sup>122</sup> *Kahl/Weller* (Fn. 49), Kp. T Rn. 56 ff.

<sup>123</sup> *Hinteregger*, JETL 2017 (Fn. 21), S. 238 (241 ff.); *Lehmann/Eichel*, *RabelsZ* 83 (2019) (Fn. 17), S. 77 (104).

<sup>124</sup> *Weller/Tran*, ZEuP 2021 (Fn. 26), S. 573 (604).

<sup>125</sup> *Herdegen*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz, 95. Ergänzungslieferung Juli 2021, Art. 25 GG Rn. 54.

<sup>126</sup> *Hinteregger*, JETL 2017 (Fn. 21), S. 238 (246).

<sup>127</sup> *Hinteregger*, JETL 2017 (Fn. 21), S. 238 (246).